

29.12.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6222 vom 9. Dezember 2021  
der Abgeordneten Sarah Philipp SPD  
Drucksache 17/15951

### **Sprunghafte Karrieren in nordrhein-westfälischen Landesministerien**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Für Verbeamtungen und Beförderungen von Beamten in NRW sieht das Landesbeamtengesetz sowie die Laufbahnverordnung gewisse Voraussetzungen und Wartezeiten vor. Von diesen Vorgaben kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Landespersonalausschuss.

„Der Landespersonalausschuss Nordrhein-Westfalen (LPA) ist ein unabhängiges Gremium, das für die Erteilung von laufbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigungen eingerichtet worden ist. Zielgruppe sind die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Kommunen und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Seine Aufgaben ergeben sich aus § 97 des Landesbeamtengesetzes Nordrhein-Westfalen (LBG). Danach befasst sich der Landespersonalausschuss insbesondere mit:

- der Feststellung von Befähigungen anderer Bewerber nach § 12 Abs. 3 LBG,
- Ausnahmen von der Einstellung im Eingangsam einer Laufbahn nach § 14 Abs. 1 LBG,
- Ausnahmen von Beförderungsverboten nach § 19 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 LBG,
- Ausnahmen bei der Übertragung leitender Funktionen auf Probe nach § 21 Abs. 4 LBG,
- Ausnahmen nach dem Disziplinalgesetz Nordrhein-Westfalen,
- Ausnahmen von Regelungen in den Laufbahnverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern diese Entscheidungen dem LPA vorbehalten sind.“<sup>1</sup> heißt es auf der Internetseite des federführenden Ministeriums des Innern.<sup>1</sup>

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 6222 mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

---

<sup>1</sup> <https://www.im.nrw/karriere/landespersonalausschuss/was-ist-der-landespersonalausschuss>

## Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landespersonalausschuss übt gemäß § 94 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus. Er besteht gemäß § 95 LBG aus 14 ordentlichen und 14 stellvertretenden Mitgliedern, von denen sechs von den dort genannten Ministerien und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs bestimmt und acht aufgrund Benennung durch die kommunalen Spitzenverbände und der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande berufen werden.

Aufgrund der geringen Fallzahlen wäre bei der Benennung der antragsstellenden Ressorts der Landesregierung und des Statusamtes in den Antworten auf Frage 1, 4 und 5 ein Rückschluss auf konkrete Personen möglich. Deshalb wird aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Auflistung zu Frage 1, 4 und 5 auf beide Angaben verzichtet.

- 1. Welche Sprungbeförderungen sind der Landesregierung in den nordrhein-westfälischen Landesministerien seit Juli 2017 bekannt? (Bitte einzeln nach Datum, Ministerium und vorheriger Besoldungsstufe und neuer Besoldungsstufe aufschlüsseln)**

Der Landespersonalausschuss hat im Februar 2019 in zwei Fällen sowie im Februar 2021 in einem Fall eine Ausnahme gemäß § 19 Abs. 5 2. Halbsatz LBG zugelassen.

- 2. Hat es seit Juli 2017 Fälle von Sprungbeförderungen gegeben, bei denen als Beförderungsründe sinngemäß ‚das uneingeschränkte Vertrauen‘ von Mitgliedern der Landesregierung in die zu befördernde Person angegeben worden sind? (Bitte um einzelne Aufschlüsselung dieser Fälle nach Datum, Ministerium, vorheriger Besoldungsstufe sowie neuer Besoldungsstufe)**

Bei den zugelassenen Ausnahmen von dem Verbot der Sprungbeförderung hat es keine wie oben formulierte Antragsbegründung gegeben.

- 3. Sofern Frage Nummer zwei zutreffend: Wie hat sich der Landespersonalausschuss in diesen Fällen entschieden? (Bitte einzeln die Fälle mit jeweiligem Votum des Landespersonalausschusses angeben)**

./.

- 4. In welchen Fällen seit Juli 2017 hat der Landespersonalausschuss Anträge der Landesregierung auf Sprungbeförderungen abgewiesen? (Bitte einzeln um Aufschlüsselung dieser Fälle nach Datum, Ministerium, Besoldungsstufe sowie angestrebte Besoldungsstufe)**

Der Landespersonalausschuss hat im November 2017 in zwei Fällen sowie im Dezember 2018 in einem Fall die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 19 Abs. 5 2. Halbsatz LBG abgelehnt.

- 5. In welchen Fällen seit Juli 2017, in denen der Landespersonalausschuss Anträge der Landesregierung auf Sprungbeförderung nicht erteilt hat, sind die zu befördernden Personen dennoch befördert worden? (Bitte einzeln um Aufschlüsselung dieser Fälle nach Datum, Ministerium, vorheriger Besoldungsstufe sowie neuer Besoldungsstufe)**

Nach der Ablehnung eines Antrags auf Sprungbeförderung durch den Landespersonalausschuss ist eine Sprungbeförderung ausgeschlossen. Es bleibt den antragstellenden Dienststellen jedoch unbenommen, Beförderungen unter Beachtung der regulären beamtenrechtlichen Vorgaben vorzunehmen.